



II-10455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/32-4-93

4756 IAB

1993 -07- 07

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dkfm. DDr. König und Kollegen vom 6. Mai 1993,

Zl. 4777/J-NR/1993 "verfassungswidrige Verlautbarung  
von Änderungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und des  
Güterbeförderungsgesetzes mit BGBl. Nr. 452/1992"

zu 4777/13

Ihre Fragen

"Obwohl das Amt der Vorarlberger Landesregierung bereits am 28. Mai 1991 in einer Stellungnahme zum Vollzugszuständigkeitengesetz an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß hinsichtlich der Übertragung gewisser zusätzlicher Aufgaben auf die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Art. 129 a Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich ist und daß daher das Land Vorarlberg einer Übertragung von weiteren Zuständigkeiten an die Unabhängigen Verwaltungssenate nicht zustimmen wird, solange zwischen dem Bund und den Ländern nicht ein gemeinsames Konzept hinsichtlich dieser grundsätzlichen Fragen besteht, wurde die Zustimmung der Länder vor Verlautbarung des Vollzugszuständigkeitengesetzes am 1. August 1992 nicht eingeholt. Welche Gründe waren für diese verfassungswidrige Vorgangsweise Ihres Ministeriums maßgeblich?

Wer trägt dafür die Verantwortung?

In der Stellungnahme der Bundesregierung wird darauf verwiesen, daß zur Zeit Bemühungen im Gange sind, die Zustimmung der Länder nach Art. 129 a Abs. 2 B-VG zu erlangen. Liegt diese Zustimmung in der Zwischenzeit vor?

Wenn ja, wie sieht das konkrete Verhandlungsergebnis mit den Ländern aus?

Wenn nein, bis wann rechnen Sie, daß die Zustimmung der Länder vorliegen wird?

Welche konkreten Zugeständnisse wollen Sie den Ländern machen, um die Zustimmung zu erlangen?

Was erwarten Sie sich rechtlich gesehen von der nachträglichen Einholung der Zustimmung der Länder?

Welche Überlegungen haben das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr veranlaßt, in Art. XII Abs. 1 des Vollzugszuständigkeitengesetz

- 2 -

eine Fortführung aller im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vollzugszuständigkeitsgesetzes anhängigen Verfahren nach dem Güterbeförderungsgesetz nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen, obwohl Art. IX Abs. 2 der B-VG Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1982, eindeutig regelt, daß am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheit betreffen, nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sind?

Wer trägt für diese offensichtlich fehlerhafte Legistik die Verantwortung?"

darf ich wie folgt beantworten:

Mit der Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und des Güterbeförderungsgesetzes wurde einerseits im Sinne der Verwaltungsreform der Zweck verfolgt, nicht mehr als unbedingt notwendig erachtete Zuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr abzubauen und andererseits allenfalls vorhandene, aus den Zuständigkeitsregelungen dieser Gesetze resultierenden Verfassungswidrigkeiten im Hinblick auf den Tribunalbegriff des Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die dazu ergangene höchstgerichtliche Judikatur, zu beseitigen.

Die Zustimmung der Länder hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate ist nicht grundsätzlich in allen Übertragungsfällen erforderlich, sondern nur in dem von Art. 129a Abs. 2 B-VG vorgegebenen Rahmen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Zustimmung der Länder einzuholen.

Eine Zustimmung der Länder nach Beschlußfassung durch den Nationalrat und Bundesrat und vor Kundmachung des Gesetzes BGBl.Nr. 452/1992, mit dem das Gelegenheitsverkehrsgesetz und das Güterbeförderungsgesetz geändert wurden, wurde deshalb nicht eingeholt, weil die Rechtslage mangels Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als nicht eindeutig im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG auch eine andere Rechtsmeinung zuließ.

In Ausführung des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 8. Oktober 1992 wurde vom Bundesminister für Finanzen die

- 3 -

Klärung der Kostenfrage mit den Ländern im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich eingeleitet, wobei eine Einigung bereits erzielt und in einem Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer festgehalten wurde, sodaß der Zustimmung der Länder nichts mehr im Wege stehen sollte. Nach Auskunft des dafür zuständigen Bundeskanzleramtes wurde das Verfahren zur Einholung der Zustimmung der Länder bereits eingeleitet. Wann die Zustimmung seitens der Länder erteilt wird, kann nur von diesen beantwortet werden.

Die in Art XII Abs. 1 des Gesetzes BGBl.Nr. 452/1992 enthaltene unrichtige Inkrafttretensklausel wurde mit Art. 16 des Kompetenzbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr. 256/1993, richtiggestellt, sodaß auch in diesem Punkt eine verfassungskonforme Rechtslage gegeben ist.

Wien, am 2. Juli 1993

Der Bundesminister

